



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juli 2014

Nummer 49

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 18. Juli 2014

Auf Grund des § 28 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 3, 56 Satz 1 Nummer 4, 57 Absatz 4, 58 Absatz 3, 59 Absatz 9, 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) sowie auf Grund des § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219), die durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Prüfungen für Nichtschüler

§ 45

Zweck der Prüfung, Beratung

- (1) Der Abschluss eines Bildungsganges der Fachschule für Sozialwesen kann auch durch das Ablegen einer Nichtschülerprüfung erworben werden. Diese Prüfung kann nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden. Grundsätzlich finden Nichtschülerprüfungen nur in Bildungsgängen statt, die an öffentlichen Schulen eingerichtet sind.
- (2) Das für die Nichtschülerprüfung im Bildungsgang zuständige staatliche Schulamt informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen dieser Prüfung, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen.

§ 46

Antragstellung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das gemäß § 45 Absatz 2 zuständige staatliche Schulamt bis zum 1. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu richten. Zugelassen wird, wer
1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 und seine Hauptwohnung im Land Brandenburg nachweist,
 2. in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war,
 3. bei Antragstellung praktische Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen (für die Fachrichtung Sozialpädagogik) oder heilerziehungspflegerischen (für die Fachrichtung Heilerziehungspflege) oder heilpädagogischen (für die Fachrichtung Heilpädagogik) Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht, wobei die geforderten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem maßgeblichen Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein müssen,
 4. in einem weiteren Arbeitsfeld eine Tätigkeit in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Umfang von 200 Stunden, in der Fachrichtung Heilpädagogik im Umfang von 160 Stunden nachweist und
 5. die berufliche Handlungskompetenz einschließlich der personalen Kompetenz durch entsprechende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen der Arbeits- und/oder Praxisstellen in den Arbeitsfeldern bis zum Schlusstermin für die Antragstellung nachweist.
- (2) Dem formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
1. eine Erklärung über den angestrebten Abschluss,
 2. eine Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn einschließlich der Bestätigung des Anstellungsträgers über die praktische Tätigkeit in zwei für die Fachrichtung einschlägigen Arbeitsfeldern und die Schullaufbahn einschließlich einer beglaubigten Abschrift der Zeugnisse, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen werden, und
 3. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.
- (3) Das gemäß § 45 Absatz 2 zuständige staatliche Schulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt auch fest, welche Schule mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wird. Die Zulassungsentscheidung und gegebenenfalls der Prüfungsort werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres mitgeteilt. Wer nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder von der Prüfung auf eigenen Antrag zurücktritt, erhält die eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 2 unverzüglich zurück.
- (4) Die an der gemäß Absatz 3 Satz 1 für die Prüfung festgelegten Schule den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person oder ein von ihr bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses berät die Bewerberin oder den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

§ 47

Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das zuständige staatliche Schulamt beruft auf Vorschlag der Schulleitung den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an: das den Vorsitz führende Mitglied der Schulleitung und die Lehrkräfte, die in den zu prüfenden Fächern und Lernfeldern eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzen. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist § 18 Absatz 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss jeweils einen Fachprüfungsausschuss. Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied bestimmt die Fachprüfungsausschüsse und beruft als Mitglieder:

1. ein den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses führendes Mitglied der Schulleitung,
2. eine Lehrkraft, die im zu prüfenden Fach und/oder Lernfeld eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzt, als Fachprüferin oder Fachprüfer,
3. für Prüfungen im berufsbezogenen Lernbereich/Wahlpflichtbereich eine Fachkraft der fachrichtungsbezogenen Praxis und
4. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu den Themen der Prüfung zu stellen. Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 48

Durchführung

(1) Die Nichtschülerprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Für Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf gilt § 28 entsprechend.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder des Fachprüfungsausschusses führenden Person auszuweisen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in drei gemäß den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten berufsbezogenen Lernfeldern. Die Prüfungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium oder das von ihm beauftragte staatliche Schulamt entscheidet über das Verfahren zur Erstellung und die Genehmigung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. Das zuständige staatliche Schulamt ist verantwortlich für die Vorbereitung der schriftlichen Prüfungen.

(5) Mündliche Prüfungen erfolgen in allen Fächern und Lernfeldern der jeweiligen Stundentafel. Mündliche Prüfungen sind auf mindestens zwei Tage zu verteilen und dauern jeweils mindestens 15 Minuten. Auf die mündliche Prüfung in den Fächern und Lernfeldern der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen wurde.

(6) Die prüfende Lehrkraft erarbeitet die jeweiligen Aufgaben für die mündliche Prüfung. Die Entscheidung über das Verfahren der Genehmigung der Aufgaben trifft das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied.

(7) Die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen erfolgt, wenn das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungen bei höchstens einer mangelhaften oder ungenügenden Leistung im Durchschnitt mindestens „ausreichend“ lautet.

(8) Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern und Lernfeldern mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 49

Wiederholung

(1) Prüflinge, die die Prüfung in einem Fach oder Lernfeld mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Prüfung auf Antrag in diesem Fach oder Lernfeld innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann einmal frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden.

(3) Die Erhebung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBS) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 50

Übergangsregelungen

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2014 die Ausbildung begonnen haben, führen die Ausbildung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundentafeln fort.

(2) Nichtschülerprüfungen vor dem 1. August 2016 erfolgen auf der Grundlage der vor dem 1. August 2014 geltenden Stundentafeln.

§ 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Stundentafel Fachschule Sozialpädagogik

Lernfelder/Fächer	Unterrichtsstunden	
Berufsübergreifender Bereich	440	
Deutsch/Kommunikation	120	
Englisch	120	
Biologie	100	
Politische Bildung	100	
Berufsbezogener Bereich	1 960	
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	200	
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240	Schriftliche Prüfung

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240	Schriftliche Prüfung
Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	600	Schriftliche Prüfung
Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160	
Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160	
Wahlpflichtbereich ^{*)}	360	
Angeleitete Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	1 200	
Wahlbereich (zum Erwerb der FHR)	120	
Deutsch/Kommunikation	40	
Mathematik	80	

^{*)} Der Wahlpflichtbereich dient der exemplarischen Erweiterung und Vertiefung in bis zu zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Das Angebot erfolgt nach den Möglichkeiten der Schule.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2014

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Burkhard Jungkamp